



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

13. Jahrgang

Dinslaken, 14.05.2020

Nr. 16

S. 1 - 8

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung über den Bebauungsplanes Nr. 333 (Bereich zwischen Eisenbahnlinie / Bahnhofplatz / Wilhelm-Lantermann-Straße / Theodor-Körner-Straße)**
- **Bekanntmachung über die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinslaken im Wege der Anpassung für den Bereich des

Bebauungsplanes Nr. 333 (Bereich zwischen Eisenbahnlinie / Bahnhofplatz / Wilhelm-Lantermann-Straße / Theodor-Körner-Straße)**
- **Bekanntmachung über die Teileinziehung des Johannesplatzes**

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

über den Bebauungsplanes Nr. 333 (Bereich zwischen Eisenbahnlinie / Bahnhofplatz / Wilhelm-Lantermann-Straße / Theodor-Körner-Straße)

Der Bebauungsplan Nr. 333 ist am 03.04.2020 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. v. m. § 60 Gemeindeordnung NRW per Dringlichkeitsentscheidung als Satzung beschlossen. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren.

Der Planbereich ist aus der beigefügten Skizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 333 in Kraft getreten. Diese Entscheidung wird dem Rat der Stadt Dinslaken in der nächsten ordentlichen Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

Der Bebauungsplan Nr. 333 mit Begründung kann im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Str. 81, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Planes Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch:

- a) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- b) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen:

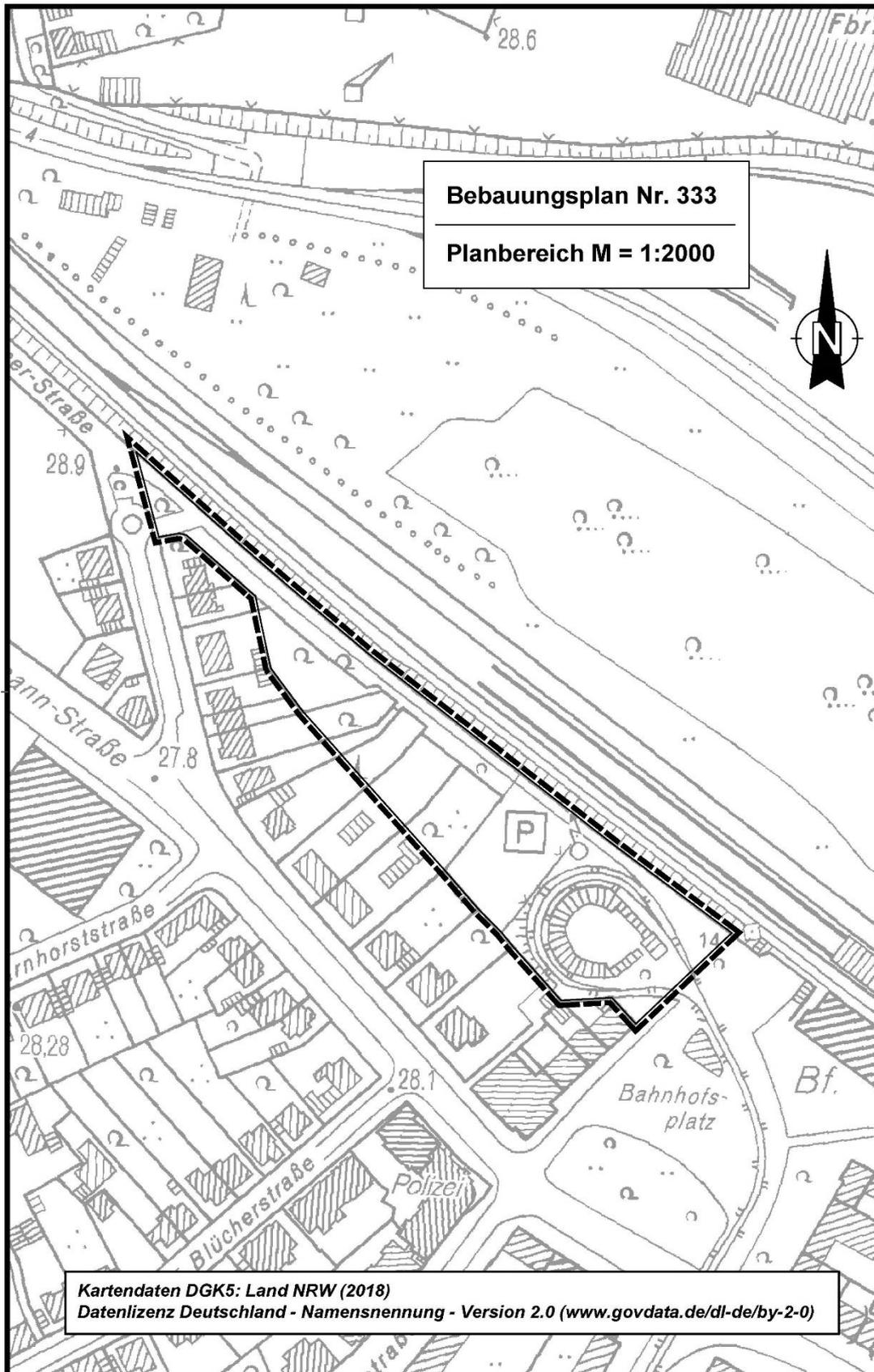
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 05.05.2020

Der Bürgermeister
gez. Dr. Michael Heidinger



Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

über die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinslaken im Wege der Anpassung für den Bereich des

Bebauungsplanes Nr. 333 (Bereich zwischen Eisenbahnlinie / Bahnhofplatz / Wilhelm-Lantermann-Straße / Theodor-Körner-Straße)

Der Bebauungsplan Nr. 333 ist am 03.04.2020 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 60 Gemeindeordnung NRW per Dringlichkeitsentscheidung als Satzung beschlossen worden. Diese Entscheidung wird dem Rat der Stadt Dinslaken in der nächsten ordentlichen Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren. Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses ist der vorgenannte Bebauungsplan in Kraft getreten.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes angepasst.

Im bisher wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Dinslaken wird das Plangebiet als Grünfläche und Kerngebiet dargestellt. Im Zuge der Berichtigung wird der Bereich als Straßenverkehrsfläche dargestellt. Die im bisherigen Flächennutzungsplan dargestellten Symbole „öffentliche Verwaltung“ und „Spielplatz – Spielbereich B“ entfallen. Das Symbol „öffentliche Parkfläche“ wird verschoben, ein Symbol „Parkhaus“ wird ergänzt. Die nachrichtlich dargestellte Trasse der Straßenbahn wird an die Planung zur Errichtung eines Kehrgleises angepasst. Der Bereich und Inhalt der Berichtigung sind in der nachfolgenden Skizze dargestellt.

Die Flächennutzungsplanberichtigung kann im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Str. 81, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Planes Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanberichtigung schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

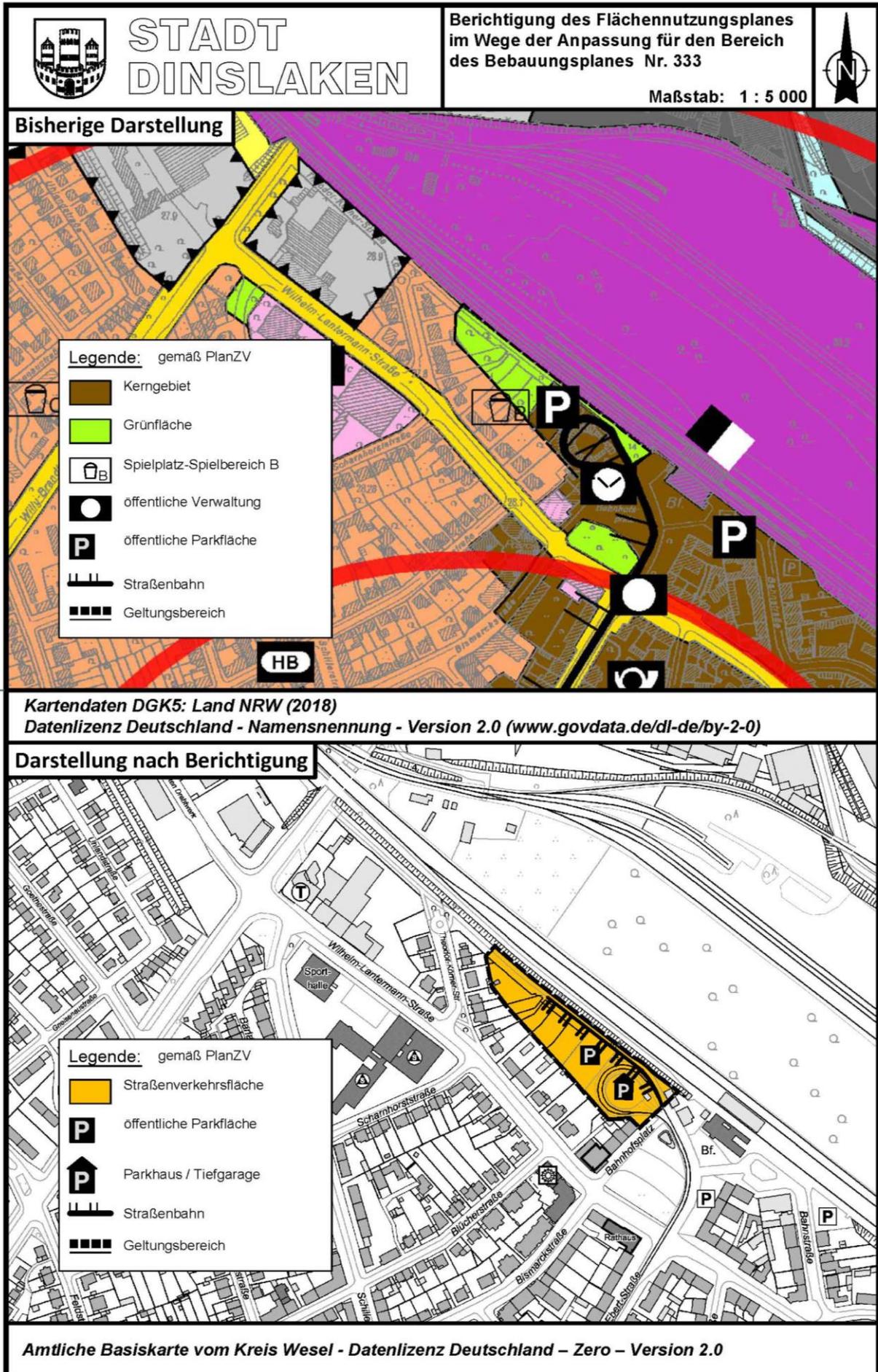
Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 gegen die Flächennutzungsplanberichtigung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 05.05.2020

Der Bürgermeister
gez. Dr. Michael Heidinger



Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Teileinziehung des Johannesplatzes

Die Stadt Dinslaken beabsichtigt, eine Teileinziehung des Johannesplatzes, Gemarkung Dinslaken, Flur 9, Flurstück 1048, durchzuführen.

Der Johannesplatz bildet die städtebauliche Mitte der Gartenstadt Lohberg. Es ist eine städtebauliche Aufwertung durch den Neubau eines Kiosks mit angeschlossener Gastronomie als Spiegelung des vorhandenen, denkmalgeschützten Kiosks geplant. Voraussetzung hierfür ist, dass eine derzeit der Öffentlichkeit gewidmete Grundstücksteilfläche entwidmet wird.

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028) – in der zur Zeit gültigen Fassung - ist das Einziehungsverfahren einzuleiten. Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 des vorgenannten Gesetzes öffentlich bekanntgemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Hinweise:

Die betroffenen Flächen ergeben sich aus dem beiliegenden Lageplan und sind auch aus einem Plan ersichtlich, der beim Fachdienst 4.4/Anliegerbeiträge und Vergabestelle der Stadt Dinslaken, Technisches Rathaus, Hünxer Straße 81, Erdgeschoss, Zimmer 10, während der Öffnungszeiten eingesehen werden kann.

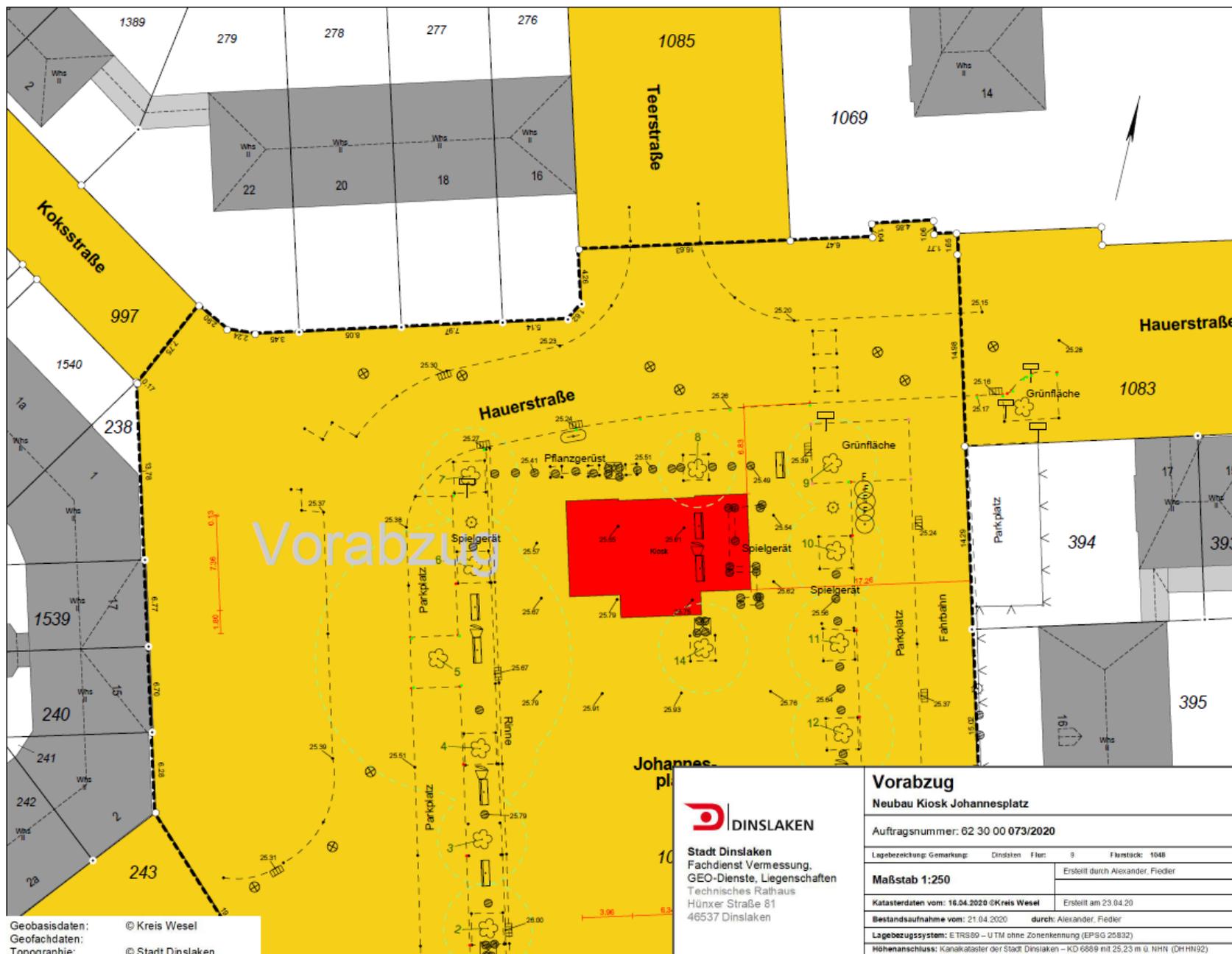
Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb der nächsten drei Monate, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Diese Bekanntmachung dient lediglich einer späteren Regelung bzw. Entscheidung, die dann in einem Verwaltungsakt zu treffen ist.

Dinslaken, 11.05.2020

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Dr. Thomas Palotz
Beigeordneter



Geobasisdaten: © Kreis Wesel
 Geofachdaten: © Stadt Dinslaken
 Topographie: © Stadt Dinslaken

DINSLAKEN
 Stadt Dinslaken
 Fachdienst Vermessung,
 GEO-Dienste, Liegenschaften
 Technisches Rathaus
 Hünxer Straße 81
 46537 Dinslaken

Vorabzug	
Neubau Kiosk Johannesplatz	
Auftragsnummer: 62 30 00 073/2020	
Lagebezeichnung: Gemarkung: Dinslaken	Flier: 9
Flurstück: 1048	
Erstellt durch Alexander Fiedler	
Maßstab 1:250	
Katasterdaten vom: 16.04.2020 ©Kreis Wesel	
Erstellt am 23.04.20	
Bestandsaufnahme vom: 21.04.2020 durch: Alexander Fiedler	
Lagebezugssystem: ETRS89 – UTM ohne Zonenkennung (EPSG 25832)	
Höhenanschluss: Kanalregister der Stadt Dinslaken – KO 6869 mit 25,23 m ü. NNH (DHN92)	